



Richtlinie zur KV-übergreifenden Berufsausübung v. 29.05.2007

Mit einer Richtlinie vom 29.05.2007 wurde für alle Vertragsärzte verbindlich geregelt, was bei einer KV-übergreifenden Tätigkeit zu beachten ist. Wir wollen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Regelungen geben.

I. Möglichkeiten KV-übergreifender Tätigkeit

1. Ein einziger Vertragsarzt kann mit 2 Teilzulassungen oder mit einer Zulassung und einer Ermächtigung für eine Zweigstelle im Gebiet von zwei Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) tätig werden.
2. Eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) kann Vertragsarztsitze in den Bezirken verschiedener KVen haben.
3. Ein Vertragsarzt wird an seinem Vertragsarztsitz und außerdem als Mitglied einer (Teil-)BAG an einem anderen Tätigkeitsort in dem Bereich einer anderen KV tätig.
4. Ein Vertragsarzt ist gleichzeitig Angestellter bei einem anderen Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) im Bereich einer weiteren KV.
5. Ein Arzt ist vertragsärztlich genehmigter Angestellter in mehreren Arztpraxen oder in mehreren MVZ mit Tätigkeitsorten in den Bereichen von mindestens 2 KVen

II. Anwendbares Recht

Grundsatz: Maßgeblich ist das Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsrecht am Ort der Leistungserbringung, sofern nicht ausnahmsweise etwas Abweichendes bestimmt ist.

III. Zuständige KV

Grundsatz. Zuständig für a) Abrechnung, b) Richtigkeits- und Plausibilitätsprüfung, c) Honorarbescheide, d) Wirtschaftlichkeitsprüfungen, e) Qualitätssicherung, f) Disziplinarangelegenheiten ist die KV am Ort der Leistungserbringung, sofern nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Folgende Abweichungen gibt es:

Fall I. Nr. 1: zuständig ist KV des Vertragsarztsitzes

Fall I. Nr. 2: zuständige KV ist diejenige, in deren Bereich der von der Berufsausübungsgemeinschaft Hauptpraxissitz liegt

Fall I. Nr. 3: zuständig ist KV des Vertragsarztsitzes

Fall I. Nr. 4: verständigen sich die KV'en auf die zuständige KV

Fall I. Nr. 5: verständigen sich die KV'en auf die zuständige KV

IV. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- zu III. a) Abrechnung erfolgt stets (also auch bei I. Nr. 1. – 5.) bei KV am Ort der Leistungserbringung



maßgeblich ist das Recht der KV, in deren Bereich der Ort der Leistungserbringung liegt

werden Leistungen erbracht, die sich aus Leistungskomplexen zusammensetzen und werden die zu dem Leistungskomplex gehörenden Leistungen an verschiedenen Orten erbracht, für die verschiedene KVen zuständig sind, ist zuständig die KV des Ortes des letzten Leistungsschrittes

zu III. b) Bei der Richtigkeits- und Plausibilitätsprüfung prüfen die beteiligten KVen jeweils für ihren Bereich und jeweils nach ihren Regeln die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung des Vertragsarztes.

Nach Erlass der Honorarbescheide führen die beteiligten KVen ihre Abrechnungsdaten bei der zuständigen KV zusammen, diese führt nach einem bundeseinheitlichen Maßstab eine zusammenfassende Prüfung nach § 106a SGB V durch. Wenn sich daraus Überprüfungsbedarf der abgerechneten Leistungen ergibt, klären die KVen den Sachverhalt gemeinsam auf. Bei Unrichtigkeiten hebt jede der beteiligten KVen für ihren Bereich den Vorbehaltsbescheid auf und erlässt korrigierte Honorarbescheide.

zu III. c) Für den Honorarbescheid setzen die beteiligten KVen für die in ihrem Bereich erbrachten Leistungen nach ihren Regeln die Vergütung fest und erlassen einen Honorarbescheid unter dem Vorbehalt, dass sich nicht aus der Prüfung gemäß b) Berichtigungen ergeben.

zu III. d) Wirtschaftlichkeitsprüfung: Zuständig ist die KV, die nach III. zuständig ist.

Bei Auffälligkeitsprüfungen und Prüfungen verordneter oder veranlasster Leistungen auf anderer rechtlicher Grundlage sind zuständig die Prüfungsgremien am Ort der für die Verordnung /Veranlassung maßgeblichen Betriebsstätte (o. Nebenbetriebsstätte).

Bei Zufälligkeitsprüfungen, in die die Prüfung der verordneten oder veranlassten Leistungen einbezogen ist, sind zuständig die Prüfungsgremien am Ort der für die Verordnung /Veranlassung maßgeblichen Betriebsstätte (o. Nebenbetriebsstätte).

zu III. e) Qualitätssicherung: Die Genehmigung zur Abrechnung genehmigungsbedürftiger ärztlicher Leistungen ist für jeden Ort der Leistungserbringung notwendig und wird durch die für die jeweilige Betriebsstätte örtlich zuständige KV erteilt. Dies gilt auch für Prüfungen der Qualität.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften nach I. Nr. 2. erfolgt die Prüfung durch die zuständige (= gewählte) KV, es sei denn, es geht um eine betriebsstättenbezogene Prüfung.

In den übrigen Fällen verständigen sich die beteiligten KVen auf die Zuständigkeit einer dieser KVen.

Zu III. f) Bei Disziplinarangelegenheiten wegen der Verletzung vertragsärztlicher Pflichten (§ 81 (5) SGB V) ergibt sich die Zuständigkeit wie oben beschrieben.